

104/46

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, bis sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946
über Bestellung von öffentlichen Verwaltern
und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Öffentliche Verwaltung.

§ 1. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Unternehmungen öffentliche Verwalter bestellen.

(2) Maßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes können für Unternehmungen, an denen alliierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen Rechte zustehen, auf Verlangen nur gemäß den Aufträgen des Alliierten Rates getroffen werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Unternehmungen Anwendung, die im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie sinngemäß auf sonstige Vermögensschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

§ 2. Öffentliche Verwalter im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes können bestellt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögensschaft (des Vermögensrechtes) vorliegen und die Verfügungsberechtigten Personen sind,

- a) auf die die Bestimmungen des § 17 des Verbotsgesetzes Anwendung finden oder
- b) über die die ordentliche Untersuchungshaft nach § 180 St. P. O. wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung verhängt wurde, die bei der Verurteilung mit Einziehung des Vermögens bedroht ist, oder
- c) die flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltes oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, für die ordnungsmäßige Führung des Unternehmens die nötigen Verfügungen zu treffen, oder sonst keine Gewähr hierfür bieten oder

d) die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer. im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeitigen Fassung verpflichtet sind, sofern die Gefahr einer Vermögensverschleppung besteht.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes finden auf Personengemeinschaften und juristische Personen Anwendung, wenn daran maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 dieses Bundesgesetzes fallen.

(2) Gleiches gilt, wenn eine derartige Personengemeinschaft oder juristische Person unter maßgebendem Einfluß von Personen steht, auf die die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

§ 4. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlichen Verwaltung stehenden Unternehmungen treffen.

§ 5. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung ruhen die Befugnisse des bisher Verfügungsberechtigten und bei juristischen Personen die Befugnisse ihrer Organe und deren Mitglieder, soweit sie nicht mit Genehmigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zur Vorbereitung der Aufhebung der öffentlichen Verwaltung (§ 18) zusammentreten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Befugnisse der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bleiben bestehen, wenn nicht die öffentlichen Verwalter anders verfügen.

(2) Ist das Unternehmen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Eintragung der Bestellung und Enthebung eines öffentlichen Verwalters in das Register durch Übersendung einer Ausfertigung des Bescheides (§ 24) zu veranlassen.

(3) Gehören zum Unternehmen Liegenschaften oder bürgerliche Rechte, so ist eine Ausfertigung des Bescheides, auch dem Grundbuchamt zu

übersenden, das die Bestellung des öffentlichen Verwalters im Grundbuche anzumerken hat. Desgleichen ist dem Grundbuchgericht eine Ausfertigung des Bescheides über die Enthebung des öffentlichen Verwalters zu übersenden, das die Anmerkung zu löschen hat.

Rechtsstellung der öffentlichen Verwalter.

§ 6. (1) Die öffentlichen Verwalter üben alle Rechte und Pflichten des Verfügungsberechtigten (der Organe) aus und vertreten das Unternehmen nach außen. Sind mehrere Personen zu öffentlichen Verwaltern desselben Unternehmens bestellt, so ist die Art der Vertretungsbefugnis im Bestellungsbescheid zu regeln.

(2) Die öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

(3) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann durch Verordnung bestimmen, welche Maßnahmen der öffentlichen Verwalter zu ihrer Gültigkeit seiner Genehmigung bedürfen.

§ 7. (1) Die öffentlichen Verwalter haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu befolgen.

(2) Sie sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vierteljährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten, aus dem der jeweilige Stand des Unternehmens oder der sonstigen verwalteten Vermögensschaft oder des Vermögensrechtes gemäß den im betreffenden Falle allgemein üblichen Regeln und Formen der kaufmännischen Buchführung klar hervorgeht. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann für einzelne Verwaltungen oder Gruppen von Verwaltungen andere Berichtszeiträume anordnen und nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt dieser Berichte treffen. In welcher Weise und welchem Umfange den bisher Verfügungsberechtigten (Organen) Kenntnis vom Inhalt des Berichtes gegeben wird, ist dem Ermessen des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung überlassen.

(3) Bei Übernahme und Beendigung einer öffentlichen Verwaltung haben die öffentlichen Verwalter dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung nach den im Abs. (2) verzeichneten Grundsätzen eine Eröffnungs- bzw. Schlußbilanz vorzulegen, die, wenn es die bisher Verfügungsberechtigten verlangen und es tunlich ist, unter deren Zuziehung zu erstellen und von ihnen dann zu fertigen ist.

§ 8. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann die Tä-

tigkeit der öffentlichen Verwalter jederzeit überprüfen oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften überprüfen lassen.

§ 9. Auf die öffentlichen Verwalter finden in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 101 bis 105 des Strafgesetzes Anwendung.

§ 10. (1) Die öffentlichen Verwalter dürfen ohne Genehmigung [§ 6, Abs. (3)] namens des Unternehmens Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren nahen Angehörigen [Abs. (3)] weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften des Unternehmens finanziell beteiligen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(3) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlichen Verwalter oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem öffentlichen Verwalter in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

§ 11. (1) Die öffentlichen Verwalter haben Anspruch auf angemessene Entlohnung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bestimmt wird.

(2) Die durch die Bestellung von öffentlichen Verwaltern entstehenden Kosten sowie die Kosten notwendiger Überprüfungen (§ 8) sind vom Unternehmen zu tragen.

§ 12. (1) Im Falle der Auflösung eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens (§ 4) sind die öffentlichen Verwalter nicht berechtigt, Vermögensschaften und Vermögensrechte aus diesem Unternehmen für sich oder nahe Angehörige zu erwerben oder durch dritte Personen erwerben zu lassen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

§ 13. (1) Die öffentlichen Verwalter haften für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

(2) Die öffentlichen Verwalter sind auf die Dauer ihrer Bestellung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen.

Bestellung und Abberufung.

§ 14. Die öffentlichen Verwalter werden nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitgeber und bei einem Beschäftigungsstand von mindestens fünf Personen auch der zustän-

digen Berufsvertretung der Arbeitnehmer bestellt. Für die Stellungnahme der Berufsvertretungen ist eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung seine Verfügung treffen kann.

§ 15. (1) Zu öffentlichen Verwaltern können auch juristische Personen bestellt werden.

(2) Bei Entscheidung über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern ist auf die Art, die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann eine Höchstzahl der einer einzelnen Person zu übertragenden öffentlichen Verwaltungen bestimmt werden.

(4) In Fällen des § 2, lit. d, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft bei Zutreffen der übrigen Bedingungen des § 16 vorzugsweise die vor dem 13. März 1938 Verfügungsberechtigten, ihre Erben oder Bevollmächtigten auf ihr Verlangen zu öffentlichen Verwaltern zu bestellen.

§ 16. Verfassungsbestimmung. Natürliche Personen können zu öffentlichen Verwaltern nur dann bestellt werden, wenn sie

- die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
- das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht gemäß § 7 des Wahlgesetzes vom 19. Oktober 1945, St. G. Bl. Nr. 198, vom Wahlrecht ausgeschlossen waren,
- unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im übrigen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten und
- die Voraussetzung zur Führung der ihnen anvertrauten Unternehmungen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 17. Die öffentlichen Verwalter sind von Amtes wegen abzuberufen und durch andere zu ersetzen, wenn festgestellt wird, daß sie die fachliche oder moralische Eignung zur Weiterführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht besitzen oder sonstige Gründe die Abberufung geboten erscheinen lassen.

§ 18. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen.

(2) Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung und die Abberufung der öffentlichen Verwalter gemäß Abs. (1) erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag, der von den bisher Verfügungsberechtigten (den Organen) oder von den Erben

beim Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu stellen ist.

(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Stellung der bisher Verfügungsberechtigten.

§ 19. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung haben die bisher Verfügungsberechtigten bis zur endgültigen Entscheidung über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Ertragnisse Anspruch auf den fehlenden notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen auf andere Weise zu beschaffen.

(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.

Öffentliche Aufsicht.

§ 20. (1) Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann in Wahrung öffentlicher Interessen Unternehmungen, für die öffentliche Verwalter nicht bestellt sind, unter öffentliche Aufsicht stellen.

(2) Die Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat der bestellten Aufsichtsperson alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

§ 21. Der öffentlichen Aufsichtsperson steht ein Einspruchsrecht gegen alle über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Verfügungen mit der Wirkung zu, daß diese Verfügungen bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu unterbleiben haben.

§ 22. Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf die öffentlichen Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in öffentlichen Büchern nicht einzutragen.

Übertragung von Befugnissen.

§ 23. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung kann Aufgaben oder Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehen, mit Verordnung nachgeordneten Behörden übertragen. Gegen Bescheide dieser Behörden ist eine Berufung zulässig.

Verfahren.

§ 24. Die Bestellung und Abberufung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen erfolgt mit Beistand; dieser ist

den am Verfahren Beteiligten (Organen) und zuständigen Berufsvertretungen (§ 14) zuzustellen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits bestellten öffentlichen Verwalter bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Alle im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden öffentlichen Verwaltungen, für welche die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr (§ 18) vorliegen, sind aufzuheben.

(2) Die nach Abs. (1) abzuberufenden öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte der von ihnen verwalteten Unternehmungen unverzüglich an die zur Übernahme der Verwaltung Berechtigten zu übergeben und dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung an das Bundesministerium kann unterbleiben, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die Abrechnung entgegenzunehmen; er hat hievon das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes vor, entspricht jedoch der öffentliche Verwalter nicht den Bestimmungen des § 15, Abs. (4), und des § 16 dieses Bundesgesetzes, so ist er zu entheben und gleichzeitig ein anderer öffentlicher Verwalter zu bestellen.

Strafbestimmungen.

§ 27. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein nach anderen Gesetzen strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, im Verwaltungsstrafverfahren mit Geldstrafe bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Gegenwert aus einem nach §§ 10 und 12 dieses Bundesgesetzes nichtigen Rechtsgeschäft kann zu Gunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt werden.

§ 28. Wer als öffentlicher Verwalter oder öffentliche Aufsichtsperson eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Nachteil des Unternehmens unbefugt an andere mitteilt oder dazu benützt, um sich selbst oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft, mit dieser Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zur Höhe von 100.000 Schilling verbunden werden.

Schlußbestimmungen.

§ 29. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 1. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 00, außer Kraft.

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Anlässlich der Erlassung des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1948 über die öffentlichen Verwalter wurde die eheste Ausarbeitung eines neuen und endgültigen Gesetzes über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen in Aussicht genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt einerseits dem Wunsch nach Beendigung des derzeitigen unbefriedigenden Rechtszustandes Rechnung und berücksichtigt andererseits die Erfordernisse der Praxis, wie sie sich seit Erlassung des Gesetzes über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945 (St. G. Bl. Nr. 9) ergeben haben.

Zunächst zählt der Gesetzentwurf in den §§ 2 und 3 die Fälle, in denen die Bestellung eines öffentlichen Verwalters in Frage kommt, erschöpfend auf, wodurch alle ungerechtfertigten und schädigenden Eingriffe in das Wirtschaftsleben von vornherein verhütet werden.

Weiter werden die rechtliche Stellung der öffentlichen Verwalter in den §§ 5 bis 13 sowie die der bisher Verfügungsberechtigten im § 19 genauer präzisiert und die Rechte der

in staatsbürgerlicher Hinsicht unbelasteten Teilhaber von Gesellschaften festgelegt.

Da sich aus der bisherigen Praxis die Notwendigkeit ergeben hat, das bezügliche Verfahren wenigstens in groben Umrissen festzulegen, wurden in den Gesetzentwurf auch verfahrensrechtliche Bestimmungen aufgenommen (§§ 14 und 24).

Im § 15, Abs. (4), werden die Interessen der ehemaligen Besitzer entzogener Vermögen berücksichtigt, während § 16 die Bedingungen festlegt, an deren Erfüllung die Fähigkeit einer Person, zum öffentlichen Verwalter bestellt zu werden, gebunden ist.

Durch die Übergangsbestimmungen der §§ 25 und 26 des gegenständlichen Gesetzentwurfes wird dafür Sorge getragen, daß sich der Übergang aus den derzeitigen Verhältnissen in den Rechtszustand, wie er sich aus dem in Rede stehenden Gesetzentwurf ergibt, in geregelter Bahnen und möglichst rasch vollzieht.

Um einem Mißbrauch der Institution der öffentlichen Verwaltung, beziehungsweise der öffentlichen Aufsicht möglichst vorzubeugen, wurden in den §§ 27 und 28 entsprechende Strafbestimmungen in das Gesetz aufgenommen.